

## **Merkblatt Gemeinsamer Tarif 7 – Schulische Nutzung (Kopieren auf Leerträger sowie Musikaufführungen)**

### **A. Die gesetzliche Grundlage des Gemeinsamen Tarifes 7 (GT 7)**

#### **Gesetzliche Erlaubnis für die Schulen und Vergütungsanspruch für die Urheber/innen**

Grundsätzlich haben Urheberinnen und Urheber von geschützten Werken das ausschliessliche Recht, über die Verwendung ihrer Werke zu bestimmen (Art. 10 URG). Das Urheberrechtsgesetz sieht aber Ausnahmen im Rahmen des sogenannten Eigengebrauches vor (Art. 19 URG). Neben dem freien Gebrauch im persönlichen Bereich und im engen Familien- und Freundeskreis, gestattet das Urheberrechtsgesetz in Art. 19 Abs. 1 lit. b URG auch eine weitgehend freie Verwendung von geschützten Werken und Leistungen für Unterrichtszwecke. Das URG gestattet jede Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse, mit der Einschränkung, dass im Handel erhältliche Werkexemplare nicht vollständig oder weitgehend vollständig vervielfältigt werden dürfen.

Für Vervielfältigungen von Werken und Leistungen im Rahmen der Schulischen Nutzung steht den berechtigten Urheberinnen und Urhebern im Gegenzug eine Vergütung gemäss Art. 20 Abs. 2 URG zu. Diese Vergütung ist für den Bereich des Kopierens auf Leerträger im Gemeinsamen Tarif 7 geregelt. Weitere Vergütungen für das Vervielfältigen für schulische Zwecke sind in den GT 8 III (Fotokopieren) und 9 III (schulinterne Netzwerke) geregelt ([www.prolitteris.ch](http://www.prolitteris.ch)).

Der Einheitstarif GT 7 regelt die Vergütung für das Kopieren auf Ton- und Tonbildträger bzw. Leerträger durch die Lehrperson selbst sowie durch Schulmediatheken

### **B. Dokumente, Auskünfte und Links**

Der Gemeinsame Tarif 7 kann bei SUISSIMAGE, Neuengasse 23, 3001 Bern, +41 31 313 36 36 (Telefon), +41 31 313 36 37 (Fax), [mail@suissimage.ch](mailto:mail@suissimage.ch) oder auf [http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/3\\_Nutzer\\_Tarife/gt7-de.pdf](http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/3_Nutzer_Tarife/gt7-de.pdf) bezogen werden.

Der offizielle Text des Urheberrechtsgesetzes kann auf [www.admin.ch/ch/d/sr/c231\\_1.html](http://www.admin.ch/ch/d/sr/c231_1.html) abgerufen werden.

Gemeinsame Informationen der EDK und der Verwertungsgesellschaften über Urheberrecht und Schule finden Sie auf [www.urheberrecht.educa.ch](http://www.urheberrecht.educa.ch)

Für rechtliche Fragen zum GT 7 wenden Sie sich per E-Mail an [information@suissimage.ch](mailto:information@suissimage.ch).

## **C. Einzelfragen zur Schulischen Nutzung im Bereich des GT 7**

### **1. Was heisst "Schulische Nutzung" oder welches ist der erlaubte Verwendungszweck?**

Das Gesetz beschränkt die Erlaubnis zur schulischen Nutzung auf die "Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse". Als Unterricht gilt dabei jede Veranstaltung (inkl. Vorbereitung) einer Lehrperson und der ihr zugeteilten Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Lehrplans stattfindet. Auch die Erledigung der Schulaufgaben durch die Schülerinnen und Schüler zuhause gehört zum Unterricht. Auch können Vorführungen in einem Schullager unter die schulische Nutzung fallen, wenn das Lager zum Lehrplan gehört und der Film im Rahmen dieses Lehrprogramms gezeigt wird.

Nicht als Schulische Nutzung gelten Filmvorführungen zur Unterhaltung, auch wenn diese in Schulhäusern oder in Schullagern, aber ausserhalb des Unterrichts stattfinden. Für solche Vorführungen sind – wie bei allen Filmvorführungen ausserhalb der Familie und des engen Freundeskreises – die Vorführrechte einzuholen (siehe Merkblatt zur öffentlichen Vorführung von Filmen auf [www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)).

### **2. Welche Institutionen gelten als Schulen? Welche Institutionen sind vergütungspflichtig nach GT 7?**

Das Gesetz erlaubt "die Werkverwendung der Lehrperson für den Unterricht in der Klasse", ohne sich darüber zu äussern, im Rahmen welcher Institutionen dieser Unterricht stattfinden kann. Entsprechend der herrschenden Lehre, geht SUISSIMAGE bei der Anwendung des GT 7 davon aus, dass als Schulen nur jene Institutionen gelten, welche Ausbildung und Berufsbildung zum Hauptzweck haben. Entsprechend gilt die erweiterte Erlaubnis für das Aufzeichnen durch schulübergreifende regionale und kantonale Medienstellen, nur für solche, welche einer Schule im Sinne dieser Definition angegliedert sind.

Nicht unter die Schulische Nutzung fallen somit für SUISSIMAGE die *betriebsinterne* Weiterbildung sowie Koch-, Fahr- oder Tanzunterricht, es sei denn, dieser finde im Rahmen der entsprechenden Berufsausbildung statt.

Im Falle der öffentlichen und subventionierten Schulen (mit Ausnahme der eidgenössischen technischen Hochschulen) richten sich die Vergütungspflicht und die Zuordnung zum Kreis der Schulen nach den Kriterien des Bundesamtes für Statistik bei den Erhebungen für seine jährliche Schülerstatistik.

Für Musikschulen gelten zusätzlich die anwendbaren Tarife der SUIISA (GT L, Tanzschule, GT K Konzerte), da die im GT 7 festgelegte Pauschalvergütung nur dem im allgemeinbildenden Unterricht üblichen Ausmass von Nutzung geschützter Musik entspricht. Für die Mitglieder der Verbände der Musikschulen und Konservatorien/Musikhochschulen hat SUIISA Gesamtverträge geschlossen. Weitere Auskünfte erhalten Sie bei der SUIISA, Abt. Aufführungsrechte Zürich +41 44 485 66 66 oder Lausanne +41 21 614 32 32 oder [www.suisa.ch](http://www.suisa.ch).

### **3. Wer bezahlt die Vergütung gemäss GT 7?**

Im Falle der öffentlichen und subventionierten Schulen wird die im Tarif vorgesehene Entschädigung von den Kantonen gesamthaft über die Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) bezahlt und die einzelne Lehrperson oder Mediathek braucht sich darum nicht zu kümmern. Es handelt sich dabei um eine pauschale Vergütung pro Schüler(-in), die aufgrund von Durchschnittswerten berechnet und vereinbart wurde und die daher von allen Schulen geschuldet ist, egal ob diese überhaupt Aufzeichnungen vornehmen oder nicht. Private Schulen bezahlen die Entschädigung direkt an SUISSIMAGE.

#### **4. Wie wird die Vergütung an die Berechtigten verteilt?**

Der GT 7 sieht vor, dass durch SUISSIMAGE und EDK ausgewählte Schulen und Mediatheken jährlich die im Vorjahr aufgezeichneten Radio- und Fernsehsendungen melden. Mit Hilfe dieser Meldungen und der Werk- und Senderegister der Verwertungsgesellschaften können die Einnahmen werkbezogen und entsprechend der gemeldeten Anzahl von Aufzeichnungen an die beteiligten DrehbuchautorInnen, RegisseurInnen, KomponistInnen, ausübenden KünstlerInnen und ProduzentInnen, etc. weitergeleitet werden.

#### **5. Welche Verwendungen sind gesetzlich erlaubt?**

Das Gesetz erlaubt *jede Werkverwendung* im Rahmen des Unterrichtes. So dürfen Werke und Darbietungen, unabhängig von festgehaltener Form oder Träger im Rahmen des Unterrichtes in der Klasse vorgeführt oder sogar für Unterrichtszwecke bearbeitet werden.

Für Vervielfältigungen ab bespielten Ton- und Tonbildträgern gilt allerdings die Einschränkung, dass im Handel erhältliche Werkexemplare nicht vollständig oder weitgehend vollständig vervielfältigt werden dürfen.

#### **6. Was erlaubt der GT 7 im Bezug auf Aufzeichnungen ab Radio oder Fernsehen?**

Ab Radio und Fernsehen dürfen – im Gegensatz zu den Ausführungen betreffend Überspielungen ab bespielten Trägern unter Ziff. 5 – Sendungen zu Zwecken des schulischen Unterrichtes auch vollständig aufgezeichnet werden. Diese über Art. 19 Abs. 1 lit. b URG hinausgehende Erlaubnis wird den Schulen im GT 7 erteilt.

#### **7. Wie dürfen als Unterrichtsmittel hergestellte Kompilationen von Film- oder anderen Werkausschnitten verwendet werden?**

Es kommt darauf an, von welcher Quelle die verwendeten Werkausschnitte stammen: Ab Radio oder Fernsehen aufgezeichnete Ausschnitte dürfen klassenübergreifend verwendet werden, da der GT 7 eine entsprechend erweiterte Erlaubnis enthält. Die Ausschnitte dürfen aber nicht verändert oder bearbeitet werden. Für Ausschnitte von anderen Quellen, wie bespielte Kassetten oder DVD, gibt es keine tarifliche Erweiterung der gesetzlichen Erlaubnis. Das bedeutet, dass solche Zusammenschnitte *nur durch eine einzelne Lehrperson für ihre eigenen Unterrichtszwecke* hergestellt werden dürfen.

Will also eine Schule oder ein Schulmedienzentrum Unterrichtsmaterial aus Ausschnitten von anderen Quellen als Radio und Fernsehen für mehrere Lehrpersonen bereitstellen, muss dafür die Erlaubnis bei den einzelnen Rechteinhabern eingeholt werden, es sei denn es handle sich um ein Zitat, welches unter bestimmten Bedingungen erlaubt ist (vgl. dazu Merkblatt Zitatrecht: [http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/2\\_Mitglieder\\_Merkblaetter\\_Rechtsdienst/zitate\\_de.pdf](http://www.suissimage.ch/fileadmin/content/pdf/2_Mitglieder_Merkblaetter_Rechtsdienst/zitate_de.pdf))

#### **8. Dürfen Filmausschnitte oder Ausschnitte aus anderen Werken bei der Vorbereitung von Unterrichtsmaterial bearbeitet werden?**

Solange es um Unterrichtsmaterial einer einzelnen Lehrperson für deren eigenen Unterricht geht, ist auch das Bearbeiten und Verändern dieser Werkteile erlaubt, und zwar unabhängig davon, von welcher Quelle das zusammengestellte Material stammt.

Diese unter Bearbeitung vorbestehender Werke durch eine Lehrperson für seinen eigenen Bedarf geschaffenes Unterrichtsmaterial darf aber den Klassenrahmen nicht verlassen. Eine Lehrperson darf es also auch nicht an ihre Kolleginnen oder Kollegen weitergeben.

Aufzeichnungen ab Radio und Fernsehen, dürfen zwar im Rahmen der erweiterten Erlaubnis des GT 7 klassenübergreifend verwendet, aber nicht bearbeitet oder verändert werden.

**9. Dürfen Filme ab gekauften DVD auch ausserhalb des Unterrichtes - z.B. an Klassenfesten – vorgeführt werden?**

Filmvorführungen ausserhalb des Klassenunterrichtes sind nicht gestattet (vgl. dazu Merkblatt Filmvorführungen auf [www.suissimage.ch](http://www.suissimage.ch)). Ob die Filmvorführungen nur gegen Eintritt zugänglich sind oder nicht, ist dabei nicht erheblich.

**10. Klassenübergreifende Schülerkonzerte und Aufführungen von nichttheatralischer Musik**

Hingegen dürfen Werke und Darbietungen der nichttheatralischen Musik (also jegliche Musik mit Ausnahme von Opern, Operetten, Musicals etc.) auch klassenübergreifend aufgeführt werden. SUISA erteilt im GT 7 diese Erlaubnis. Erlaubt sind dadurch auch Konzerte und Aufführungen, zu welchen persönlich eingeladene, den Schülerinnen und Schülern nahestehende Verwandte und Freunde teilnehmen. Sobald die Anlässe sich aber an ein breites Publikum richtet, ist eine separate Erlaubnis bei der SUISA einzuholen. Dies gilt auch dann, wenn kein Eintrittsgeld verlangt wird.

**11. Dürfen gekaufte Kassetten, DVD oder andere Träger durch Schulmediatheken ausgeliehen oder vermietet werden?**

Ja. Der in Art. 12 URG enthaltene Erschöpfungsgrundsatz sieht vor, dass im Handel erworbene Werkexemplare weiterveräussert oder sonstwie verbreitet werden dürfen. Während für die Ausleihe (gratis) keine Vergütungspflicht besteht, gilt eine Vergütungspflicht im Falle der Vermietung (entgeltlich). Zur Anwendung kommt der Gemeinsame Tarif 6 – Vermieten von Werkexemplaren in Bibliotheken ([www.prolitteris.ch/imad/pdfd/akttar/GT6a.pdf](http://www.prolitteris.ch/imad/pdfd/akttar/GT6a.pdf))

**12. Dürfen Schulmediatheken oder Bibliotheken Kassetten, DVD oder andere Träger mit selber aufgezeichneten Radio- und TV-Sendungen ausleihen oder vermieten?**

Der in der vorangehenden Ziffer erwähnte Erschöpfungsgrundsatz bezieht sich nur auf die im Handel erworbenen Werkexemplare. Nach Gesetz dürfen also selbst angefertigte Aufzeichnungen oder Kopien nicht ausgeliehen oder vermietet werden. Mit dem GT 7 erteilen die Verwertungsgesellschaften jedoch die Erlaubnis zur Verwendung von Aufzeichnungen von Sendungen ausserhalb des eigenen Unterrichtes in der Klasse und für die unentgeltliche Ausleihe durch die Mediatheken. Allerdings dürfen die Aufzeichnungen nur für Unterrichtszwecke und an Lehrpersonen und SchülerInnen/Studierende ausgeliehen werden.

**13. Welche Bedeutung hat ein Kopier- oder Vermietverbot in einem Vorspann auf den DVD?**

Die gesetzliche Erlaubnis, die das schweizerische Urheberrechtsgesetz den Schulen einräumt, geht einem Verbot im Vorspann vor. So darf die Lehrperson von Gesetzes wegen für ihren Unterricht ausschnittsweise Werke ab DVD kopieren, auch wenn der Vorspann dem widerspricht. So verhält es sich auch mit der in der Schweiz geltenden Erlaubnis für das Vermieten von gekauften Werkexemplaren. In den meisten andern Ländern ist für das Vermieten die Erlaubnis der Rechteinhaber notwendig.

**14. Dürfen Ausschnitte aus geschützten Werken und Darbietungen in schulinterne Netzwerke eingebracht werden?**

Das zur Verfügung stellen von Filmausschnitten in einem schulinternen Netzwerk ist aufgrund von Art 19 Abs. 1 lit. b und c URG erlaubt und die entsprechende Vergütung wird im Gemeinsamen Tarif GT 9 III ([www.prolitteris.ch/imad/pdfd/Akttar/GT9\\_III.pdf](http://www.prolitteris.ch/imad/pdfd/Akttar/GT9_III.pdf)) bei den Schulen erhoben. Es dürfen aber keine im Handel erhältlichen Werkexemplare oder Sendungen in ihrer ganzen Länge auf das schulinterne Netz kopiert und so zur Verfügung gestellt werden. Dafür müsste die Einwilligung bei den jeweiligen Rechteinhabern eingeholt werden. Für Fragen zum GT 9 III wenden Sie sich an [mail@prolitteris.ch](mailto:mail@prolitteris.ch).

**15. Kann sich ein Lehrmittelverlag auf die gesetzliche Erlaubnis berufen?**

Nein, das Herstellen von Lehrmitteln liegt eindeutig ausserhalb der gesetzlichen Erlaubnis durch eine Lehrperson für den Unterricht in ihrer Klasse. Für die Herstellung und den Vertrieb von Lehrmitteln sind die Rechte individuell einzuholen und abzugelten.

**16. Was gilt für Archive und Mediensammlungen anderer Institutionen als Schulen?**

Die Erlaubnis nach GT 7 gilt nur für "Schulen" gemäss oben erwähnter Definition, also Institutionen, welche Ausbildung zum Hauptzweck haben. Andere Institutionen können sich nur auf eine weniger weit gehende gesetzliche Erlaubnis gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c URG berufen. Diese erlaubt nur das ausschnittweise Vervielfältigen geschützter Werke im Rahmen der internen Information und Dokumentation.

Öffentlich zugängliche Bibliotheken, Bildungseinrichtungen, Museen und Archive dürfen aber nach neuem Art. 24 Abs. 1bis URG die zur Sicherung und Erhaltung ihrer Bestände notwendigen Werkexemplare herstellen, sofern mit diesen Kopien kein wirtschaftlicher oder kommerzieller Zweck verfolgt wird.

Oktober 2010